

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Lightweight Engineering & Composites (vormals: Verbundwerkstoffe / Composites), B.Eng.
Hochschule:	PFH - Private Hochschule Göttingen
Standort:	Stade
Datum:	26.01.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Modulhandbuch muss die Anteile an Laborarbeiten und Übungen, die durchgeführten Versuche und erwarteten Studienleistungen aufführen. (§ 12 Abs.1 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die in der Prüfungsordnung festgelegte Studienstruktur und Studiendauer / Regelstudienzeit muss dem tatsächlichen Studienverlauf entsprechen. (§12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 2

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass der Studiengang sieben Semester mit insgesamt 210 ECTS-Punkten umfasst, jedoch in der Durchführung acht Semester besitzt.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass der Studiengang sieben Semester mit insgesamt 210 ECTS-Punkten umfasst, jedoch in der Durchführung acht Semester besitzt. Bei dem zusätzlichen Semester, für das keine ECTS-Punkte vergeben werden, handelt es sich um „Leersesemester“ für eine Fachpraktische Ausbildung oder ein Praktikum oder ein Auslandsstudium. Dies wurde von der Hochschule aus der Kooperation mit Unternehmen aus der Composite Branche begründet, da in dem zusätzlichen Semester optional eine Facharbeiterausbildung zum "Verfahrensmechaniker Kautschuk und Kunststofftechnik" abgeschlossen werden kann. Dies ermöglicht Studierenden mit Praxispartnern den Abschluss ihrer Facharbeiterausbildung, Studierende ohne Praxispartner können es als Praxis- oder Mobilitätsfenster nutzen. Zugleich hält das Gutachtergremium auf S. 27 im Akkreditierungsbericht fest, dass der Hauptkooperationspartner nicht mehr an der Praxis einer Facharbeiterausbildung festhält.

Der Akkreditierungsrat hatte daher das Kriterium und die zugehörigen Unterlagen erneut geprüft und war zu folgendem Ergebnis gekommen: Das zusätzliche Semester entspricht der Einbettung einer Facharbeiterausbildung im Rahmen einer Unternehmenskooperation. Diese ist nicht kreditiert und optional von Studierenden wählbar und nicht Teil einer integrierten Praxisphase des Studiums.

Somit wird das Studium unabhängig davon, ob Studierende die Option wählen, pauschal um ein Semester verlängert. Damit besteht eine Diskrepanz zwischen der in der Prüfungsordnung festgelegten Studienstruktur und der tatsächlichen Studiendauer. Damit ist das Studium nicht innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit von sieben Semestern studierbar und widerspricht den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO.

Der Akkreditierungsrat hatte hierzu folgende Auflage avisiert: Die in der Prüfungsordnung festgelegte Studienstruktur und Studiendauer / Regelstudienzeit muss dem tatsächlichen Studienverlauf entsprechen. (§12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates nicht in Frage stellt und Unterlagen vorgelegt, um den festgestellten Mangel zu beheben. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich

Der Akkreditierungsrat kommt nach Prüfung der Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat in überarbeiteten Anhängen zur Prüfungsordnung und im Studienverlaufsplan zusätzlich zum regulären Verlauf des siebensemestrigen Studiengangs „Lightweight Engineering & Composites“ die achtsemestrige Variante „Lightweight Engineering & Composites“ 210 ECTS (+ Mobilitätsfenster) festgelegt. Diese Variante weist ein zusätzliches Mobilitätssemester aus, indem optional eine Facharbeiterausbildung zum "Verfahrensmechaniker Kautschuk und Kunststofftechnik" abgeschlossen werden kann.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass das vorgelegte Konzept (zwei Varianten mit

unterschiedlichen Regelstudienzeiten) grundsätzlich geeignet ist, die Auflage zu erfüllen. Zugleich stellt der Akkreditierungsrat fest, dass mit der Stellungnahme nur Anlagen, aber keine überarbeitete Prüfungsordnung eingereicht wurde. Um die Auflage vollständig zu erfüllen, müssen die Studiengangsvarianten mit Angabe der jeweiligen Studienstruktur und der tatsächlichen Studiendauer verbindlich in der Prüfungsordnung festgelegt sein. Die Auflage wird deshalb beibehalten.

Gestrichene Auflage 1 (Auflage 2 des Gutachtergremiums)

Das Gutachtergremium stellt auf S. 53 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Absolventinnen und Absolventen „bisher nicht in die Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen waren, jedoch an der Onlinebefragung zum Absolventenverbleib teilgenommen und persönliches Feedback gegenüber einzelnen Lehrenden und Kontaktpersonen an der Hochschule geäußert haben.“ Das Gutachtergremium hat daraufhin folgende Auflage vorgeschlagen: „Es ist ein Konzept vorzulegen, wie Absolventinnen und Absolventen künftig am kontinuierlichen Monitoring der Studiengänge beteiligt werden und wie die Ergebnisse des Monitorings für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden sollen. (§ 14 Nds. StudAkkVO)“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Hochschule im Zuge der Stellungnahme gegenüber der Agentur dargelegt hat, dass bereits eine regelmäßige Evaluation durch Gespräche mit Absolventinnen und Absolventen sowie eine Auswertung der Ergebnisse und Einbindung in die Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgt. Der Akkreditierungsrat kommt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums zu dem Ergebnis, dass die Hochschule die Anforderungen zur Einbindung von Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring gemäß § 14 Nds. StudAkkVO bereits angemessen erfüllt. Die avisierte Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat merkt an, dass der Studiengang gegenwärtig noch mit dem früheren Studiengangstitel beworben wird. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Studiengang mit erfolgter Akkreditierung mit dem aktuell beantragten Studiengangstitel beworben wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

